VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

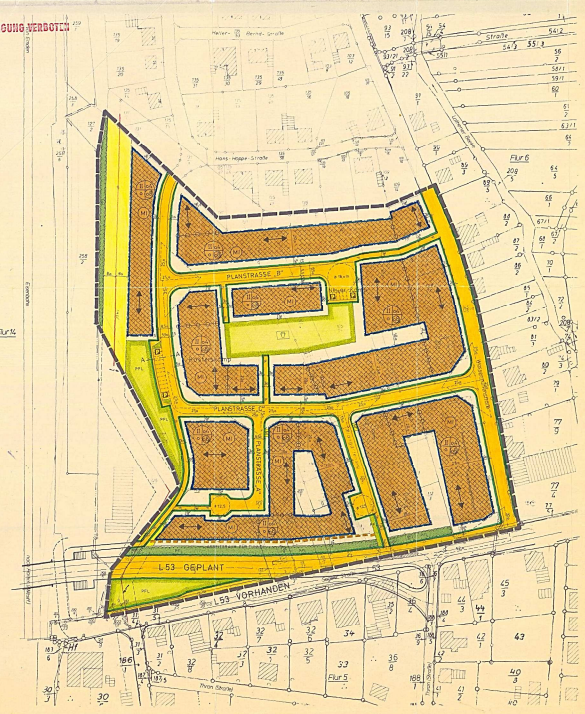

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Lathen — Flur: 6
Gemarkung Lathen — Maßstab 1:1000

... erstellt durch das Katasteramt Meppen am 13.5.81 — Az.: A 100/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die katastermäßig bebauten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 15.4.1981. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Gebäude und der baulichen Anlagen geometrisch verwendbar. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist eingeschränkt möglich.

Meppen, den 12. März 1982

Katasteramt Meppen
Im Auftrage
(Siem. Rat)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

MI — MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

I = GESCHOSSZAHL — ZAHL OHNE KREIS= HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE — o = OFFEN

(I/II / II/V)

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH (P) KINDERSPIELPLATZ

GRÜNFLÄCHEN PRIVAT
PFL.=PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. §9(1)20 BBAUG)

SICHTDREIECK

MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

MÜLLENTSORGUNGSSTELLPLATZ

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

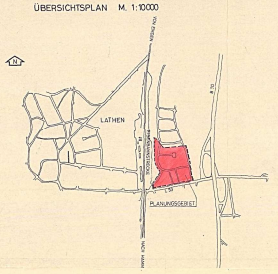

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256; BGBL. III 213-1) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESBAUGESETZES UND ZUR ERLEICHTERUNG VON WIEDERVERWENDUNGSMAßNAHMEN VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NGS. GVBL. S. 437), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1982 (NDS. GVBL. S. 385.)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „Kösterskamp" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NOCHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 29.April 1982

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER VON HIER GEGEBEN (AUSSCHLAGGEBENDEN) VERKEHRSEBENEN VERSPERRT.

IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND GEM. § 9(1) 24 BBAUG SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN (PASSIVER SCHALLSCHUTZ) ZU TREFFEN, DIE MINDESTENS DEN SCHALLSCHUTZKLASSE II DER DIN 4109 AUF GRUNDLAGE DER VDI 2719 ENTSPRECHEN. D.H. EINE SCHALLPEGELMINDERUNG VON MINDESTENS 30 DB ERREICHEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9(5) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN, DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 30.8.81 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(1) NGO UND § 136 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.5.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 19.5.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LATHEN, DEN 29.April 1982

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.08.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN UND DASS DIE ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1981 (MITTEILUNG DES ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG) IN DER ZEIT VOM 28.09.81 BIS 28.10.81 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LATHEN, DEN 29.10.81

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.01.82 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG, DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. GLEICHZEITIG WURDE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.01.82 BIS 26.02.82 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 26.02.82 GEGEBEN.

LATHEN, DEN 26.4.82

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

DER RAT DER GEMEINDE HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.06.1982 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 29.6.1982

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland VOM 02.06.82 AZ: 610-50-45 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

Meppen, DEN 02. Juni 1982

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

LANDKREIS EMSLAND

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.07.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DARIT AM 15.07.1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LATHEN, DEN 26.07.1982

(Gemeindedirektor)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE GELTEND GEMACHT WORDEN.

LATHEN, DEN

(Gemeindedirektor)

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
„KÖSTERSKAMP"
DER GEMEINDE LATHEN
LANDKREIS EMSLAND

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE HILTRUP ISENBARDT, HOLTSTRASSE 7
PLANUNGSTECHNIKER DIPL.-ING. (FH) HILTRUP
BÜRGERSTRASSE 29 IN MEPPEN
TELEFON 05931/2 10 11

BEARBEITET	GEÄNDERT
22.11.1980	••••